

## Merkblatt

### Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

#### Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–4
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3–4
C. Geltungsbereich	5
D. Quellensteuer	6–20
1. Steuerbare Leistung	6–9
2. Steuerberechnung	10–14
2.1 Renten	10
2.2 Kapitalleistungen	11–13
a) Alleinstehende Personen	12
b) Verheiratete Personen	13
2.3 Bezugsgrenze	14
3. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen	14–19
3.1 Renten	15–17
3.2 Kapitalleistungen	18–20
E. Verfahren	21–31
1. Fälligkeit und Abrechnung	21–24
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	25–26
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	27
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	28–29
5. Verfügung und Rechtsmittel	30–31
F. Auskünfte	32
G. Gültigkeit und Publikation	33–34

Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

## **A. Inhalt**

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen an im Ausland wohnhafte Vorsorgenehmer.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Nationales Recht**

- 2 Gemäss § 98 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 96 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sind im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige für Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG<sup>1</sup>) oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton bzw. in der Schweiz quellensteuerpflichtig. Bei Renten beträgt die Steuer kantonal 5 % und beim Bund 1 % der Bruttoeinkünfte (§ 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 96 Abs. 2 DBG). Bei Kapitalleistungen beträgt die Steuer kantonal 2.5 % der Bruttoeinkünfte. Beim Bund werden Kapitalleistungen zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife besteuert (§ 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 96 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> DBG).

### **2. Internationales Recht**

- 3 Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen auch die Bestimmungen der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden. Die Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (im Folgenden «DBA-Übersicht») im Anhang zu diesem Merkblatt führt diejenigen Staaten («Ausländischer Wohnsitzstaat») auf, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, das auf die Besteuerung von Vorsorgeleistungen im internationalen Verhältnis Anwendung findet.
- 4 Die DBA-Übersicht gliedert sich in die beiden Bereiche «Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)» und «Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)», die sich ihrerseits in «Renten» und «Kapitalleistung» untergliedern. Der DBA-Übersicht lässt sich entnehmen, ob bei Renten ein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist und ob bei Kapitalleistungen ein Anspruch auf Rückforderung der Quellensteuer besteht.

## **C. Geltungsbereich**

- 5 Das Merkblatt findet Anwendung auf im Ausland wohnhafte Vorsorgenehmer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die noch nie einen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatten (ausserkantonaler oder ausländischer Wohnsitz).

## **D. Quellensteuer**

### **1. Steuerbare Leistung**

- 6 Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Schwyz ausgerichtet werden.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40.

- 7 Als Vorsorgeeinrichtungen kommen beispielsweise in Frage:
- Pensionskassen;
  - Sammelstiftungen;
  - Versicherungseinrichtungen;
  - Bankstiftungen.
- 8 Als Gründe für die Ausrichtung von Vorsorgeleistungen gelten:
- Erreichen der entsprechenden Altersgrenze, Invalidität und Tod;
  - Auszahlung des überobligatorischen Teils des Altersguthabens;
  - Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses;
  - Wohneigentumsförderung (WEF).
- 9 Die Quellensteuerpflicht gilt auch für Vorsorgeleistungen, die Drittpersonen ausgerichtet werden. So sind Kinderrenten ebenfalls vom Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder eine andere Drittperson ausbezahlt werden.

## 2. Steuerberechnung

### 2.1 Renten

- 10 Die Quellensteuer auf Renten beträgt 6 % (Kanton 5 %, Bund 1 %) der Bruttoleistungen<sup>2</sup>.

### 2.2 Kapitaleleistungen

- 11 Die Quellensteuer auf Kapitaleleistungen beträgt kantonal 2.5 % und beim Bund ein Fünftel der ordentlichen Tarife auf dem Bruttobetrag der Kapitaleleistung<sup>3</sup>. Die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL) hat die Quellensteuer auf jeder von ihr ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und laufend gemäss N 22 abzurechnen.

a) Alleinstehende Personen

- 12 Für alleinstehende Personen ergibt sich folgende prozentuale Steuerbelastung (abgerundet auf die nächsten CHF 1000)<sup>4</sup>:

Kapitaleistung (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
Bis 25 000	2.50 %	0.00 %	2.50 %
Über 25 000 bis 50 000	2.50 %	0.35 %	2.85 %
Über 50 000 bis 75 000	2.50 %	0.55 %	3.05 %
Über 75 000 bis 100 000	2.50 %	1.25 %	3.75 %
Über 100 000 bis 125 000	2.50 %	1.60 %	4.10 %
Über 125 000 bis 150 000	2.50 %	1.95 %	4.45 %
Über 150 000 bis 750 000	2.50 %	2.60 %	5.10 %
Über 750 000	2.50 %	2.30 %	4.80 %

<sup>2</sup> § 98 Abs. 2 StG bzw. Art. 96 Abs. 2 DBG.

<sup>3</sup> § 98 Abs. 2 StG und Art. 96 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup> DBG.

<sup>4</sup> Zur Berechnung der Quellensteuer im Einzelnen vgl. Merkblatt «Berechnung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge».

## b) Verheiratete Personen

- 13 Für verheiratete Personen ergibt sich folgende prozentuale Steuerbelastung (abgerundet auf die nächsten CHF 1000)<sup>5</sup>:

Kapitalleistung (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
Bis 25 000	2.50 %	0.00 %	2.50 %
Über 25 000 bis 50 000	2.50 %	0.15 %	2.65 %
Über 50 000 bis 75 000	2.50 %	0.50 %	3.00 %
Über 75 000 bis 100 000	2.50 %	0.80 %	3.30 %
Über 100 000 bis 125 000	2.50 %	1.15 %	3.65 %
Über 125 000 bis 150 000	2.50 %	1.75 %	4.25 %
Über 150 000 bis 900 000	2.50 %	2.60 %	5.10 %
Über 900 000	2.50 %	2.30 %	4.80 %

### 2.3 Bezugsgrenze

- 14 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Rente weniger als CHF 1000 im Jahr bzw. die Kapitalleistung weniger als CHF 2000 beträgt<sup>6</sup>. Auch in diesen Fällen muss die Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung gemäss N 22 vornehmen.

## 3. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

### 3.1 Renten

- 15 Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenempfänger wohnt, kein DBA, ist die Quellensteuer in der Schweiz ohne Einschränkung zu erheben. Hat die Schweiz mit einem solchen Staat ein DBA abgeschlossen, unterliegen die Renteneinkünfte nur dann der schweizerischen Quellensteuer, wenn das DBA das Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist (vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «ja»).
- 16 Kommt demgegenüber das Besteuerungsrecht aufgrund des anwendbaren DBA dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, hat der Quellensteuerabzug in der Schweiz zu unterbleiben und die Rente ist ungekürzt auszuzahlen, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung (SSL) den ausländischen Wohnsitz des Rentenempfängers schriftlich bestätigen lässt und dessen weiteren Bestand periodisch überprüft (mittels einer Wohnsitzbestätigung; vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «nein»).
- 17 Die Vorsorgeeinrichtung muss die Anwendbarkeit eines DBA auch dann abklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegt.

### 3.2 Kapitalleistungen

- 18 Auf Kapitalleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (mehr) haben<sup>7</sup>, ist der Quellensteuerabzug ungeachtet einer allfällig abweichenden Regelung in einem DBA (vgl. DBA-Übersicht) immer vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben

<sup>5</sup> Zur Berechnung der Quellensteuer im Einzelnen vgl. Merkblatt «Berechnung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge».

<sup>6</sup> § 17 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311; Art. 20 i.V.m. Anhang Ziff. 4 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

<sup>7</sup> Massgebend ist das Datum der Abmeldung bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder deren Wohnsitz unbekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.

- 19 Besteht ein DBA zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, und weist das DBA das Besteuerungsrecht diesem Staat zu, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv. Dem Empfänger der Kapitalleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. DBA-Übersicht: Eintrag «ja»). Besteht ein Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde des ausländischen Wohnsitzstaates einreicht, wonach:
- diese Steuerbehörde von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat,
  - der Empfänger der Kapitalleistung im Zeitpunkt von deren Fälligkeit eine im Sinne des anwendbaren DBA dort ansässige Person ist und
  - die Kapitalleistung in den gemäss DBA-Übersicht vorgesehenen Fällen vom ausländischen Wohnsitzstaat tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit Auszahlung der Kapitalleistung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen» ist in vier Sprachen im Internet unter [www.sz.ch/steuern/quellensteuer](http://www.sz.ch/steuern/quellensteuer) (Formulare) verfügbar.

- 20 Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein DBA, ist der Quellensteuerabzug in der Schweiz definitiv.

## E. Verfahren

### 1. Fälligkeit und Abrechnung

- 21 Die von der Vorsorgeeinrichtung, welche die Leistung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig<sup>8</sup>.
- 22 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung) abzurechnen<sup>9</sup>. Der SSL hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen<sup>10</sup>:
- Name und Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, AHV-Nummer und Wohnsitzstaat des Vorsorgenehmers (quellensteuerpflichtige Person);
  - Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins) mit Fälligkeits- und Auszahlungsdatum, Quellensteuersatz und Betrag der Quellensteuer.
- 23 Die kantonale Steuerverwaltung ist als Steuerbehörde des Sitzkantons der Vorsorgeeinrichtung auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer anderen Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Bei Sammelstiftungen ist die Steuerbehörde des Sitzkantons der Sammelstiftung zuständig. Nicht massgebend ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber.

---

<sup>8</sup> § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

<sup>9</sup> § 26 Abs. 1 KQStV.

<sup>10</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

- 24 Die Vorsorgeeinrichtung hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages bei Renten und von 1 % des Steuerbetrags bei Kapitalleistungen (höchstens CHF 50 pro Kapitalleistung)<sup>11</sup>.

## **2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen**

- 25 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen<sup>12</sup>.
- 26 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer<sup>13</sup>.

## **3. Bescheinigung des Steuerabzugs**

- 27 Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer (quellensteuerpflichtige Person) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bestätigen<sup>14</sup>.

## **4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 28 Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer<sup>15</sup>. In Zweifelsfällen sollte sie vor einer ungekürzten Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der zuständigen Steuerverwaltung einholen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist, sofern davon auszugehen ist, dass die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Im Todesfall ist abzuklären, ob sich unter den Erben des Vorsorgenehmers auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil an der Vorsorgeleistung unterliegt der Quellensteuer.
- 29 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch die Vorsorgeeinrichtung gilt als Steuerhinterziehung<sup>16</sup>.

## **5. Verfügung und Rechtsmittel**

- 30 Die quellensteuerpflichtige Person (Vorsorgenehmer) und der SSL (Vorsorgeeinrichtung) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 27) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat<sup>17</sup>.
- 31 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden<sup>18</sup>.

## **F. Auskünfte**

- 32 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 17 43.

---

<sup>11</sup> Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG, SR 642.14, § 101 Abs. 2 StG, § 30 Abs. 1 und 2 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

<sup>12</sup> § 26 Abs. 2 KQStV.

<sup>13</sup> § 27 KQStV.

<sup>14</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

<sup>15</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

<sup>16</sup> § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

<sup>17</sup> § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

<sup>18</sup> § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

## **G. Gültigkeit und Publikation**

- 33 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2026.
- 34 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 29. Januar 2026

**Anhang: Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1. Januar 2026)**

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja	nein	ja
Äthiopien	ja	nein	ja	nein
Australien	ja <sup>2</sup>	nein	ja <sup>2</sup>	nein
Bahrain	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	nein	ja
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus (Weissrussland)	nein	ja	nein	ja
Belgien	ja <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	nein	ja
Brasilien	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	nein	ja
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein
China	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja <sup>3</sup>	nein	ja <sup>3</sup>	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja <sup>2</sup>	nein	ja <sup>2</sup>
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien/UK	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>
Italien	nein	ja <sup>2</sup>	nein	ja <sup>2</sup>
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Jordanien	ja	nein	ja	nein
Kanada	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait (bis 31.12.24)	nein	ja	nein	ja
Kuwait (ab 01.01.25)	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Kapitalleistung Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2021)	ja (max. 15%) <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	ja (max. 15%)	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja <sup>6</sup>	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja	nein
Peru	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja	nein
Philippinen	ja <sup>7</sup>	ja <sup>7</sup>	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia	ja	nein	nein	ja
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja
Schweden	ja <sup>4</sup>	nein	ja <sup>4</sup>	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja <sup>2</sup>	ja <sup>2</sup>	nein	ja

- <sup>1</sup> Für alle übrigen Länder, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass die Quellensteuer bei Renten stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- <sup>2</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich).
- <sup>3</sup> Keine Quellensteuer bei Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 entrichtet wurden, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
- <sup>4</sup> Keine Quellensteuer bei Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 entrichtet wurden, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.
- <sup>5</sup> Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers nachweislich nicht in der Schweiz von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat

aufgrund von Art. 7 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25. Januar 1988 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Januar 2017, SR 0652.1) mitgeteilt werden.

<sup>6</sup> Soweit 15 % übersteigend.

<sup>7</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern die Ansässigkeit auf den Philippinen durch eine Bescheinigung der philippinischen Behörden nachgewiesen wird.